

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Austrian Power Grid AG („**APG**“) ist als Übertragungsnetzbetreiberin/Regelzonenführerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet aufgetretene Engpässe mit den in § 140 Abs 5 EIWG vorgesehenen Maßnahmen zu beseitigen. APG hat in der Systemanalyse 2025 gemäß § 23a Abs 2 EIWOG 2010 für den Zeitraum Oktober 2026 bis September 2027 einen Netzreservebedarf festgestellt. Zur Deckung des Netzreservebedarfs ist es gemäß §§ 140 Abs 4 iVm 143 bis 146 Elektrizitätswirtschaftsgesetz („**EIWG**“)¹ in der durch die Netzreserve-Verordnung² („**Verordnung**“) abgeänderten Form erforderlich, Netzreserveverträge gemäß § 6 Abs 1 Z 116 EIWG über die Vorhaltung von zusätzlicher Stromerzeugungsleistung oder reduzierter Verbrauchsleistung zur Beseitigung von Engpässen abzuschließen (Netzreserve gemäß § 6 Abs 1 Z 115 EIWG).
- 1.2 Verweise auf Bestimmungen des EIWG beziehen sich auf die durch die Verordnung abgeänderte Fassung.
- 1.3 Diese Allgemeinen Bedingungen für Netzreserve („**Allgemeine Bedingungen**“) gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse gemäß § 144 Abs 7 EIWG zwischen APG und Anbietern für die Leistungsvorhaltung von Netzreserveanlagen für EPM-Abrufe. Änderungen und/oder Ergänzungen und/oder andere Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen und/oder von den in Kapitel 1.4 genannten Vertragsgrundlagen sind unbeachtlich und nicht rechtswirksam.
- 1.4 Als Vertragsgrundlage gelten in folgender Reihenfolge:
1. Der auf Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossene Netzreservevertrag
 2. Ausschreibungsunterlagen
 3. Aufruf zur Angebotsabgabe
 4. Angebot
 5. Aufruf zur Interessenbekundung nebst relevanten Formularen
 6. Interessenbekundung
 7. Vereinbarung zum Engpassmanagement

Sollten einzelne Regelungen aus den vorgenannten Vertragsgrundlagen in Widerspruch stehen, gilt jeweils die Regelung aus der Vertragsgrundlage, die entsprechend der vorstehend genannten Reihenfolge als vorrangig vereinbart wurde.

2 Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu den Begriffsbestimmungen des § 6 EIWG gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(a) EPM-Abruf:

die an eine Stromerzeugungs-, Energiespeicher- oder Verbrauchsanlage gerichtete, zeitlich begrenzte Anforderung zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs auf eine bestimmte Leistung, um einen Engpass zu beheben.

(b) Anbieter:

Anlagenbetreiber, oder Aggregatoren, die mit APG einen Vertrag über die Erbringung der Netzreserve abgeschlossen haben.

(c) Anlagenbetreiber:

Die natürliche oder juristische Person, die eine Netzreserveanlage betreibt.

(d) Leistungsvorhaltung:

Aufrechterhaltung eines betriebsbereiten Zustandes einer Netzreserveanlage durch den Anlagenbetreiber, der einen EPM-Abruf ermöglicht.

¹ Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – EIWG), BGBl I Nr 91/2025 idgF.

² Verordnung des Vorstandes der E-Control zu den Anzeigepflichten, zum Ausschreibungsverfahren und zu den Produkten der Netzreserve, BGBl II Nr 35/2026 idgF.

Beilage 1: Allgemeine Bedingungen für Netzreserve 2026/27 (AB Netzreserve)



(e) Netzreserveanlage:

Stromerzeugungsanlage, Energiespeicheranlage oder Verbrauchsanlage, die selbständig oder aggregiert zur Vorhaltung der Netzreserveleistung für EPM-Abrufe mit einer maximalen Vorlaufzeit von 10 Stunden verpflichtet ist.

(f) Netzreserveleistung:

Erhöhung der Wirkleistungseinspeisung oder Reduktion des Wirkleistungsbezugs einer Netzreserveanlage, die vom Regelzonenführer am Netzanschlusspunkt abrufbar ist und die technischen Anforderungen erfüllt. Die Netzreserveleistung ist eine Nettoleistung und wird in MW in Abhängigkeit der Temperatur für 20°C und 35°C angegeben.

(g) Netzreserveteilanlage:

Teileinheit einer Netzreserveanlage, d.h. Einzelanlage (Verbrauchseinheit, Energiespeichereinheit oder Stromerzeugungseinheit) eines Pools oder Teileinheit eines Kraftwerks (bspw. Block, Gasturbine).

(h) Nichtverfügbarkeit

Eine Situation, in der die Netzreserveanlage für die Erbringung von EPM-Abrufen für einen Zeitraum zur Gänze oder mit einem Teil der Netzreserveleistung nicht zur Verfügung steht (bspw. Revision, Wartungen des Anschlussnetzbetreibers, Revisionsverlängerung).

(i) Geplante Nichtverfügbarkeit:

Eine Nichtverfügbarkeit, die durch den Anbieter in der Angebotsphase über das Ausschreibungsportal bekanntgegeben wurde.

(j) Ungeplante Nichtverfügbarkeit:

Eine Nichtverfügbarkeit, die durch den Anbieter in der Angebotsphase über das Ausschreibungsportal nicht bekanntgegeben wurde.

(k) Probeabruf:

EPM-Abruf, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Leistungsvorhaltung der Netzreserveanlage zu testen.

(l) Strommärkte:

Gesamtheit der Märkte und sonstigen Vertriebswege, über die ein Anlagenbetreiber die Leistung oder die Arbeit seiner Anlage vermarkten kann.

(m) Testfahrt:

Aktivierung von Seiten des Anlagebetreibers zum Zweck des Tests der Netzreserveanlage oder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.

(n) Vertragsdauer:

Der Zeitraum, über den der Netzreservevertrag abgeschlossen wurde

(o) Angebotsdauer

Der im Angebot des Netzreserveanbieters angegebene Produktzeitraum, für den der Netzreservevertrag abgeschlossen wird.

(p) Abruf-Fahrplan

Der EPM-Abruf oder der Probeabruf der Netzreserveanlage erfolgen im Regelfall mit einem ex-ante eingestellten Fahrplan.

3 Gegenstand der Leistungsvorhaltung

- 3.1 Der Anbieter ist zur Einhaltung dieser Allgemeinen Bedingungen und den in Kapitel 1.4 genannten Vertragsgrundlagen zur Leistungsvorhaltung der Netzreserveanlage für EPM-Abrufe während der Vertragsdauer verpflichtet.
- 3.2 Aggregatoren stellen vertraglich sicher, dass die aggregierten Anlagenbetreiber die Bestimmungen des auf Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossenen Netzreservevertrags, die sich auf „Anlagenbetreiber“ und „Netzreserveanlage“ beziehen, einhalten. Die Verpflichtung der Anlagenbetreiber ist als echt drittbegünstigender Vertrag zu Gunsten von APG auszugestalten.
- 3.3 Der Anlagenbetreiber wird sich bestmöglich mit dem jeweiligen Anschlussnetzbetreiber abstimmen, sodass während der Vertragsdauer keine geplanten Abschaltungen im Netz, an das die Netzreserveanlage angeschlossen ist, durchgeführt werden, die einen erfolgreichen EPM-Abruf verhindern oder einschränken würden. Sollten solche Einschränkungen unvermeidbar sein, gilt Kapitel 13 (Nichtverfügbarkeiten).
- 3.4 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, APG und, wenn die Netzreserveanlage an ein Verteilernetz angeschlossen ist, dem Verteilernetzbetreiber auf deren Verlangen alle für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Informationen auf Anfrage unverzüglich zu übermitteln.
- 3.5 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, bei Erfüllung seiner Pflicht zur Leistungsvorhaltung insbesondere,
- (a) das für den Betrieb der Netzreserveanlage notwendige Personal bereitzuhalten;
 - (b) eine für APG jederzeit erreichbare Kontaktstelle einzurichten und APG vor dem Beginn des Vertragszeitraums die Kontaktdaten dieser Kontaktstelle mitzuteilen;
 - (c) alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen fortlaufend einzuhalten;
 - (d) alle maßgeblichen, insbesondere technischen, betriebs- und finanzwirtschaftlichen, steuerlichen, organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten mit der Sorgfalt eines überdurchschnittlich sorgfältigen Unternehmers zu bearbeiten; insbesondere sind die notwendigen informationstechnische Ausstattungen und Anbindung der Netzreserveanlage und das Bilanzgruppenmanagement gemäß den gesetzlichen Vorgaben, inklusive der Sonstigen Marktregeln, sicherzustellen;
 - (e) seine Netzreserveanlage dem Stand der Technik entsprechend instand zu halten;
 - (f) sämtliche für die Leistungsvorhaltung erforderlichen Brenn- und Hilfsstoffe sowie Emissionszertifikate im benötigten Umfang selbständig und rechtzeitig zu beschaffen sowie das hierfür notwendige Beschaffungs-, Lager- und Vertragsmanagement einzusetzen;
 - (g) Onlinemessdaten, Fahrpläne- und Verfügbarkeitsdaten gemäß den Sonstigen Marktregeln Fahrpläne zu übermitteln. Bei Verbrauchern und Aggregatoren wird die sinngemäße Anwendung der Sonstigen Marktregeln Fahrpläne für Fahrpläne und Verfügbarkeitsdaten im abzuschließenden Engpassmanagementvertrag definiert.
 - (h) das Setzen von jeglichen Maßnahmen in Bezug auf die Netzreserve zu unterlassen, die nicht der Instandhaltung der Netzreserveanlage dienen oder entsprechend dieser Allgemeinen Bedingungen zulässig sind (bspw. Testfahrten).

4 Verhältnis zu Strommärkten

- 4.1 Die Anlagenbetreiber stellen die Netzreserveleistung ausschließlich auf Anforderung durch APG zur Verfügung; die Vermarktung der Netzreserveanlage auf den Strommärkten ist gemäß § 144 Abs. 7 EIWG mit Ausnahme der Aussetzung des Marktverbots gemäß § 4 Abs 11 Verordnung und § 2 Abs 2 Verordnung und der in den Kapiteln 4.2 und 4.3 angeführten Fällen jedenfalls unzulässig.
- 4.2 Eine Marktteilnahme ist lediglich Betreibern von Verbrauchsanlagen zur Deckung ihres Verbrauchs und Betreibern von Energiespeicheranlagen zum Auffüllen des Speicherinhalts erlaubt. Die kontrahierte Netzreserveleistung zur Verbrauchsanpassung bei Verbrauchsanlagen bzw. zur Einspeiseerhöhung bei Energiespeicheranlagen ist für die Angebotsdauer jedoch ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Abweichend vom Marktverbot gemäß Kapitel 4.1 ist die Vermarktung von Testfahrten, Rampen und Durchfahranordnungen erlaubt. Im Falle der Vermarktung der im Rahmen der Testfahrten erzeugten Elektrizität werden allfällig entstehende Gewinne oder Verluste gemäß § 4 Abs 9 Verordnung mit dem Entgelt gemäß Kapitel 7

gegengerechnet. Die Erlöse aus der Vermarktung von Rampen sind gemäß § 4 Abs 9 Verordnung bei der Ermittlung des Entgelts, das für den EPM-Abruf bezogen wird, zu berücksichtigen.

- 4.4 APG ist berechtigt, vom Anlagenbetreiber Nachweise über die Einhaltung der Verpflichtungen nach Kapitel 4 zu verlangen.

5 EPM-Abruf

- 5.1 Der EPM-Abruf erfolgt entsprechend der Vereinbarung zum Engpassmanagement (siehe Kapitel 5.4). Es besteht kein Anspruch des Anlagenbetreibers oder des Aggregators auf einen EPM-Abruf der Netzreserveanlage.
- 5.2 Durch Abschluss eines Netzreservevertrags gemäß § 144 Abs 7 EIWG werden die bestehenden Vereinbarungen zum Engpassmanagement wie folgt abgeändert:
- (a) Mit Ausnahme von Zeiträumen geplanter Nichtverfügbarkeiten besteht innerhalb der Netzreserve-Vertragsdauer jederzeit eine Verpflichtung zur Durchführung eines EPM-Abrufs mit der Netzreserveleistung.
 - (b) Ein EPM-Abruf der Netzreserveanlagen kann während der Netzreserve-Vertragsdauer mit Ausnahme des Zeitraums von Nichtverfügbarkeiten jederzeit unter Berücksichtigung der unter Kapitel 3 der Ausschreibungsunterlagen bzw. im Netzreservevertrag genannten Vorlaufzeiten erfolgen.
 - (c) Die Bekanntgabe des EPM-Abrufs erfolgt entsprechend der in den bestehenden Vereinbarungen zum Engpassmanagement enthaltenen Kontaktdaten. Änderungen der Kontaktdaten sind durch den Anlagenbetreiber oder den Aggregator unverzüglich bekannt zu geben.
 - (d) Der Abruf-Fahrplan berücksichtigt die Vorgaben zur Anpassung der Wirkleistungseinspeisung oder des Wirkleistungsbezugs der Netzreserveanlage. Die angeforderte Energie wird in die EPM-Bilanzgruppe der APG übernommen. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplanmeldung des Bilanzgruppenvertrages. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem Abruf-Fahrplan der APG und dem bestätigten Fahrplan des Betreibers, die nicht rechtzeitig einvernehmlich geklärt werden konnten, gilt der Abruf-Fahrplan der APG.
 - (e) Das Angebot eines konkreten EPM-Abrufs darf nur die konkreten variablen Einsatzkosten beinhalten. Das Angebot darf keine Kosten, die bereits über die Leistungsvorhaltung (bspw. Personalkosten, Wartungsaufwand) abgedeckt werden, enthalten.
 - (f) Rampen werden durch den Anlagenbetreiber vermarktet. Durchfahranforderungen werden wahlweise über die EPM-Bilanzgruppe der APG oder den Anlagenbetreiber vermarktet (siehe in diesem Zusammenhang Kapitel 4.3).
 - (g) Anstelle oder vorgelagert zu einer EPM-Anfrage kann auch ein Angebot für eine Verkürzung der Vorlaufzeit angefragt werden. Der Anlagenbetreiber wird nach Können und Vermögen Angebote für verkürzte Vorlaufzeiten legen.
 - (h) EPM-Abrufe oder Probeabrufe erfolgen, je nach Vorgabe von APG, elektronisch oder telefonisch. Sofern APG für die EPM-Abrufe oder Probeabrufe ein elektronisches Kommunikationsverfahren vorsieht, hat der Betreiber dieses elektronische Kommunikationsverfahren entsprechend den Vorgaben von APG zu implementieren, zu testen, betriebsbereit zu halten und zu nutzen. Auf Anforderung von APG muss der Betreiber die korrekte Implementierung und Bedienung nachweisen. Das elektronische Kommunikationsverfahren ist für alle Netzreserveanlagen in angemessener Frist nach Bekanntgabe durch APG umzusetzen.
- 5.3 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, die unter Kapitel 5.2 aufgelisteten Änderungen/Anpassungen/Hinweise betreffend EPM-Anforderungen der Netzreserveanlage mit APG vor Beginn der Vertragsdauer abzustimmen.
- 5.4 Der Anbieter muss vor Beginn der Vertragsdauer eine Vereinbarung zum Engpassmanagement gemäß § 140 Abs. 1 Z 1 EIWG (Vereinbarung für den EPM-Abruf gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten) abschließen, soweit

eine solche noch nicht vorliegt. Der Abschluss einer Vereinbarung zum Engpassmanagement ist Voraussetzung für einen EPM-Abruf der Netzreserveanlage.

6 Probeabrufe und Testfahrten

- 6.1 Bei Probeabrufen muss die Netzreserveanlage den technischen Anforderungen und Grundvoraussetzungen gemäß Kapitel 3 der Ausschreibungsunterlage und den im Netzreservevertrag angeführten spezifischen Voraussetzungen entsprechen, wobei APG bei Probeabrufen auf einzelne Anforderungen ganz oder teilweise verzichten kann.
- 6.2 APG darf ohne Vorankündigung bei einem Netzreservevertrag (i) über ein Jahr bis zu 5 Probeabrufe; (ii) über die Winter- oder Sommersaison bis zu 3 Probeabrufe; (iii) über einen Monat bis zu 2 Probeabrufe mit der Netzreserveleistung anfordern.
- 6.3 Die Anzahl der Probeabrufe verringert sich um je einen Probeabruf für jeden EPM-Abruf; es sei denn, die Netzreserveanlage hat die angeforderte Leistung gänzlich nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht.
- 6.4 Anlagenbetreiber dürfen Testfahrten der Netzreserveanlage durchführen, soweit dies aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist. Die im Zuge der Testfahrt erzeugte elektrische Energie wird durch den Anlagenbetreiber vermarktet. Der Zeitpunkt der Testfahrt ist vor der geplanten Durchführung mit APG abzustimmen und im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Netzreserveanlagen dem Verteilernetzbetreiber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. APG kann verlangen, dass die Testfahrt zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird, wenn und soweit dies für die Deckung des Netzreservebedarfs erforderlich und technisch möglich ist. Die Dauer einer Testfahrt darf 12 Stunden nicht überschreiten. Testfahrten verringern nicht die Anzahl der zulässigen Probeabrufe gemäß Kapitel 6.1.

7 Entgeltregelung

- 7.1 Für die Leistungsvorhaltung der Netzreserveanlagen erhält der Anlagenbetreiber ein Entgelt in der Höhe des Angebotswertes des ausgewählten Angebotes. Die Inanspruchnahme der Toleranzbandbreite gemäß § 6 Abs. 1 Z 134 EIWG führt zu einer verhältnismäßigen Reduktion des Entgelts. Bei Aussetzung des Marktverbots gemäß § 4 Abs 11 Verordnung erfolgt die Endabrechnung des Entgelts entsprechend der durch die Regulierungsbehörde festgestellten angemessenen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten.
- 7.2 Im Gegenzug verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, die Netzreserveanlage entsprechend Kapitel 4 ausschließlich für EPM-Abrufe der APG zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Für die Dauer von ungeplanten Nichtverfügbarkeiten steht dem Anbieter kein Entgelt zu. Die Betrachtung erfolgt hierbei stundenscharf; angebrauchte Stunden wirken zu Lasten des Anbieters.
- 7.4 Die Verrechnung von EPM-Abrufen erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der Vereinbarung über das Engpassmanagement.
- 7.5 Falls (i) E-Control bescheidmäßig, (ii) die Europäische Kommission durch Beschluss, oder (iii) die ordentlichen Gerichte eine gemäß §§ 143 bis 146 EIWG, oder Art. 108 Abs. 3 AEUV unzulässige Kompensation feststellen sollten, sind die jeweiligen Anbieter verpflichtet, diese unzulässige Kompensation samt Zinsen unverzüglich an APG zurückzuzahlen. Die Zinsberechnung richtet sich in den vorangehend beschriebenen Fällen nach dem durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der EU für den jeweiligen Zeitraum veröffentlichten Referenzzinssatz nach den Vorgaben des Art 11 VO 794/2004 idgF. Die Zinsberechnung beginnt mit dem Zeitpunkt der (teilweisen) Auszahlung des Entgelts gemäß Kapitel 7 an den Anbieter und endet mit dem Tag, an dem die Rückzahlung bei APG einlangt.

8 Vertragsstrafen und Kürzung der Vergütung

- 8.1 Der Anbieter muss eine Vertragsstrafe leisten, wenn
 - (a) die Netzreserveanlage die Netzreserveleistung im Fall eines EPM-Abrufs oder eines Probeabrufes zumindest leicht fahrlässig nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt. Die Vertragsstrafe berechnet sich aus nicht gelieferter Leistung in MW multipliziert mit dem Zeitraum in Stunden, VoLL in €/MWh und einem Faktor, der auf Basis des Angebots im Netzreservevertrag festgelegt wird. Im Ergebnis ergibt sich aus der Anwendung dieser Formel unter Berücksichtigung der im Netzreservevertrag festgelegten Faktoren eine Vertragsstrafe, die dem Monatsentgelt je Tag entspricht.

- (b) die Vorhaltung der vollständigen Netzreserveleistung wegen einer durch den Anbieter zumindest leicht fahrlässig verursachten ungeplanten Nichtverfügbarkeit nicht möglich ist. Die Vertragsstrafe berechnet sich aus nicht gelieferter Leistung in MW multipliziert mit dem Zeitraum in Stunden, VoLL in €/MWh und einem Faktor, der auf Basis des Angebots im Netzreservevertrag festgelegt wird. Im Ergebnis ergibt sich aus der Anwendung dieser Formel unter Berücksichtigung der im Netzreservevertrag festgelegten Faktoren eine Vertragsstrafe, die dem doppelten Entgelt je Zeiteinheit entspricht
- 8.2 Mangelndes Verschulden ist durch den Anbieter nachzuweisen. Sollte (i) die strittige Vertragsstrafe 100.000 EUR überschreiten, oder (ii) eine ungeplante Nichtverfügbarkeit zumindest zwei Tage dauern, ist durch den Anbieter zur Nachweisführung ein Sachverständigengutachten einzuholen. Bei sehr komplexen Sachverhalten behält sich APG das Recht vor, auch unterhalb dieser Schwellwerte auf die Nachweisführung durch ein Gutachten zu bestehen. Der Anbieter schlägt drei fachlich nachweislich qualifizierte Sachverständige, zu denen der Anbieter kein Naheverhältnis (bspw. regelmäßige Beauftragung, Angestellter des Anbieters oder eines mit dem Anbieter verbundenen Unternehmens) hat, vor. APG kann aus diesen drei Sachverständigen wählen. APG kann bei unstrittigem Sachverhalt auf die Nachweisführung mittels eines Gutachtens verzichten. Die Kosten des Gutachtens sind durch den Anbieter zu tragen. Wird die Vertragsstrafe durch den Anbieter akzeptiert, ist kein Gutachten notwendig.
- 8.3 Dem Anbieter steht unabhängig von der Einhaltung des in Kapitel 8.2 beschriebenen Verfahren bei Einbehaltung der möglichen Vertragsstrafe durch APG gemäß Kapitel 9.4 der Rechtsweg offen.
- 8.4 Die Verhängung einer Vertragsstrafe ist unabhängig vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens. Ein allfällig über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann durch APG geltend gemacht werden.

9 Rechnungslegung und Zahlung

- 9.1 APG erstellt monatlich eine Gutschrift je Anbieter für das Netzreserve-Entgelt. Die Ermittlung der Gutschrift erfolgt verhältnismäßig zum Angebotswert für den Zeitraum eines Kalendermonats. Der Gutschriftbetrag wird mit allfälligen Vertragsstrafen gemäß Kapitel 8 gegengerechnet.
- 9.2 Zahlungen aufgrund von Gutschriften der APG erfolgen am letzten Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats. Für den Fall, dass der Monatsletzte kein Bankwerktag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Werktag. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Übermittlung der Gutschriften erfolgt ausschließlich per E-Mail.
- 9.3 Folgende Daten sind durch den Anbieter im Kontaktformular (Beilage X) bekanntzugeben:
 - (a) Rechnungsadresse
 - (b) UID-Nummer
 - (c) IBAN
 - (d) E-Mail-Adresse für die Übermittlung der Gutschrift bzw. Rechnung
 - (e) Kaufmännische Ansprechpartner (Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- 9.4 Bei Vorliegen von ungeplanten Nichtverfügbarkeiten wird bis zur vollständigen Klärung der Verschuldensfrage der Maximalbetrag einer möglichen Vertragsstrafe gemäß Kapitel 8 im Wege einer Reduktion des Betrags der nächstfälligen Gutschrift gemäß Kapitel 9.1 einbehalten. Sollte der Anbieter Nachweise erbringen, wonach den Anbieter keine Schuld trifft, wird der Betrag der Vertragsstrafe mit der nächsten Gutschrift gemäß Kapitel 9.2 ausbezahlt. Der Anbieter kann für den Zeitraum der Einbehaltung des Betrags gemäß dieser Bestimmung keine Zinsen fordern.

10 Höhere Gewalt

- 10.1 Es kommt zu einer Ruhendstellung von Vertragspflichten, falls ein Ereignis höherer Gewalt (bspw. Naturkatastrophen, kriegsähnliche Auseinandersetzungen, Seuchen, Streiks) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verunmöglicht. Falls die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts nach Kapitel 7 durch ein Ereignis höherer Gewalt vorübergehend durch APG nicht eingehalten werden kann, berechtigt dies den Anbieter nicht zur Aussetzung der Verfügbarkeitsverpflichtung gemäß Kapitel 3. Die Nachweispflicht für das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt liegt bei derjenigen Vertragspartei, die sich auf ein solches Ereignis beruft.
- 10.2 Die Vertragsparteien informieren sich unverzüglich über das Vorliegen von Ereignissen höherer Gewalt und darüber, welche vertraglichen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können.

11 Vertragsdauer

11.1 Der Vertrag wird für die Angebotsdauer abgeschlossen.

11.2 Das Recht jedes Vertragspartners, die Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, bleibt unberührt. Für APG bilden insbesondere die nachstehenden Umstände einen wichtigen Grund, die zu einer vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung berechtigen:

- (a) Es liegt zu Beginn oder während der Vertragsdauer keine gültige Vereinbarung zum Engpassmanagement entsprechend Kapitel 5.4 vor oder
- (b) Die Netzreserveanlage verliert vor oder während der Vertragsdauer die Eignung zur Vorhaltung der Netzreserveleistung dauerhaft.

Soweit die Netzreserveanlage schuldhaft dauerhaft die Eignung zur Vorhaltung der Netzreserveleistung verliert, bildet das jedenfalls keinen wichtigen Grund für die Auflösung des Netzreservereservevertrags aus wichtigem Grund durch den Anbieter.

11.3 Betreiber von Verbrauchsanlagen, die aufgrund von unvorhersehbaren Änderungen der wirtschaftlichen Situation temporär den erforderlichen unterbrechungsfreien Betrieb der Netzreserveanlage nicht aufrechterhalten können und somit die Eignung zur Vorhaltung der Netzreserveleistung verlieren, können die Vertragspflichten für die verbleibende Vertragslaufzeit nach Erbringung geeigneter Nachweise und Bestätigung der ausreichenden Nachweisführung durch APG beidseitig ruhendstellen. Die Verbrauchsanlage hat in Zeiten des Ruhens des Netzreservevertrages, in der sie im Einsatz ist, für EPM-Abrufe gemäß Vereinbarung zum Engpassmanagement zur Verfügung zu stehen. In diesen Fällen ist auch die Vorgabe aus Kapitel 5.2 (b) entsprechend einzuhalten.

12 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen Vertragspartner nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften.

13 Nichtverfügbarkeiten

13.1 Geplante Nichtverfügbarkeiten sind von der Verpflichtung zur Vorhaltung der Netzreserveleistung gemäß Kapitel 3 ausgenommen. Sofern die tatsächliche Nichtverfügbarkeit mit der geplanten Nichtverfügbarkeit übereinstimmt, ist der Abzug eines aliquoten Anteils des Entgelts für die Leistungsvorhaltung, oder die Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Kapitel 8 nicht vorgesehen.

13.2 Eine Verkürzung einer geplanten Nichtverfügbarkeit ist jederzeit möglich. Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet Nichtverfügbarkeiten während der Vertragsdauer auf ein Mindestmaß zu beschränken. Soweit eine Nichtverfügbarkeit nicht auf das Mindestmaß beschränkt wird, ist sie für die Dauer der nicht gerechtfertigten Verlängerung als ungeplante Nichtverfügbarkeit zu qualifizieren.

13.3 Ungeplante Nichtverfügbarkeiten müssen durch den Anlagenbetreiber unverzüglich an APG gemeldet werden.

13.4 APG kann verlangen, dass geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeiten zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden, wenn dies für die Deckung des Netzreservebedarfs erforderlich, sowie technisch und rechtlich möglich, ist. Während der geplanten Nichtverfügbarkeit kommt es zu keinem EPM-Abruf gemäß Kapitel 5. Während der ungeplanten Nichtverfügbarkeit kommt es zu keinem EPM-Abruf gemäß Kapitel 5, soweit der Anlagenbetreiber APG vor dem Abruf über die ungeplante Nichtverfügbarkeit gemäß Kapitel 13.3 informiert hat. Kosten, die mit der Bereitstellung des Verschiebepotenzials von geplanten Nichtverfügbarkeiten verbunden sind, können nicht geltend gemacht werden.

14 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene unternehmens-, betriebs- und/oder personenbezogene Daten sowie Ergebnisse entsprechend dem Datenschutzvorschriften mit besonderer Sorgfalt und Vertraulichkeit behandeln. Soweit nicht anders vereinbart, verpflichten sich die Vertragspartner, erhaltene Daten, Dokumentationen und sonstige wesentliche Informationen ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsverhältnis hinaus. Davon ausgenommen ist die Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten einschließlich

des Rechnungshofs, insbesondere der E-Control aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen und der Kostenkalkulation gegenüber E-Control.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Vertragssprachen sind Deutsch und Englisch, wobei die Vorlage von Unterlagen in einer der beiden Sprachen ausreichend ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen den deutschen und englischen Vertragsgrundlagen gilt die deutsche Fassung als maßgeblich. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.2 Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Ausgenommen davon sind Aktualisierungen der Kontaktdaten.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen samt ihren Bestandteilen und/oder der unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bedingungen abgeschlossenen Verträge einschließlich und allfälliger Nachträge dazu rechtsunwirksam und/oder nichtig sein und/oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Rechtsbeziehungen der APG zu den Anlagenbetreibern sowie die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen nicht berührt. Die APG und die Anlagenbetreiber sind diesfalls vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) unter Berücksichtigung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und der anzuwendenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken dieser Allgemeinen Bedingungen.
- 15.4 Die Vertragspartner sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten ganz oder teilweise auf etwaige Rechtsnachfolger verbindlich zu übertragen. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Die Rechte und Pflichten aus dem Netzreservevertrag sind nur gemeinsam mit der Nutzungsberechtigung an der Anlage, einschließlich des Grundstücks, sowie aller für den Betrieb der Netzreserveanlage erforderlichen Genehmigungen und Anlagenteile übertragbar. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die im Gebot bezeichnete Netzreserveanlage weiterhin im vertraglich vereinbarten Umfang Reserveleistung für die Netzreserve zur Verfügung steht. Der übertragende Vertragspartner wird von seinen Verpflichtungen erst frei, wenn er die in diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen vollinhaltlich auf seinen Rechtsnachfolger übertragen und der andere Vertragspartner dieser Übertragung zugestimmt hat. Diese Bestimmung gilt auch für Fälle wiederholter Rechtsnachfolge.
- 15.5 Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der Anlagenbetreiber aus den unter der Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bedingungen eingegangenen Rechtsbeziehungen, welcher Art auch immer, ist der Sitz der APG in Wien, Österreich.
- 15.6 Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen der APG und dem Anlagenbetreiber aus den, unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bedingungen eingegangenen Rechtsbeziehungen welcher Art auch immer, deren Abschluss und/oder Beendigung, wird die Zuständigkeit der sachlich und örtlich zuständigen Gerichte am Sitz der APG in Wien, Österreich vereinbart.
- 15.7 Die Vertragspartner bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Vertragspartner zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten die Vertragspartner sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Die Vertragspartner erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung dieses Vertrages bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.